

**Schützengesellschaft 1909
Kirchheim unter Teck e.V.**

S A T Z U N G

der Schützengesellschaft 1909 Kirchheim unter Teck e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Schützengesellschaft 1909
Kirchheim unter Teck e.V.

2. Sitz des Vereins: Kirchheim unter Teck

3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kirchheim unter Teck (VR 12) eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Mittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen ,Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch die Pflege des Schießsports.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ,Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Parteipolitische, konfessionelle oder rassische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
5. Als Mittel zur Erreichung des Zwecks dienen:
Werbung für den Schießsport in Vorführung und Presse, Vermittlung guten Schießunterrichts. Durchführung eines geordneten Sportbetriebes unter den Mitgliedern und zu befreundeten und übergeordneten Verbänden, insbesondere in Form von Freundschaftsschiessen und Meisterschaften.

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung, Amateurordnung) des Württ. Landessportbundes und seiner Verbände insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede weibliche oder männliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist, eine schriftliche Anmeldung. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches hat schriftlich zu erfolgen, sie braucht nicht begründet zu werden.
2. Personen im Alter von 13 – 20 Jahren gelten als jugendliche Personen. Sie werden in Schüler, Jugend und Junioren zusammengefasst. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund einer von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Anmeldung. Im übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 1b) sinngemäß.
3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
4. Der Verein nimmt erwachsene passive Mitglieder auf, die gewillt sind am Vereinsleben teilzunehmen und den Verein zu fördern. Ein Wahlrecht besteht wie bei einem aktiven Mitglied. Für die Beitragsfestsetzung ist § 6 anzuwenden, Beitragszahlung wie ein aktives Mitglied.

II. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
2. durch Ausschluss aus dem Verein
Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzung des Württ. Landessportbundes oder des Württ. Schützenbundes e.V., denen der Verein als Mitglied angehört,
 - c) sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder des Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu.

Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend; ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

In Härtefällen kann der Vorstand besondere Anordnungen treffen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch schriftliche Einladung, unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 - e) etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
3.
 - a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
 - b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. Ziffer 1 im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich.
Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden.

Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- B) die außerordentliche Hauptversammlung
Sie findet statt:
- a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
 - b) im Falle von § 10, Ziffer 5
 - c) wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu A).

§ 9

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter,
 - b) dem Kassier,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Jugendleiter,
 - e) dem Schießleiter,
 - f) den drei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 11

Jeder der beiden Vorsitzenden ist für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Beide Vorsitzende können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vorstandes zu treffen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- b) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung zu übergeben, mit der Aufgabe, es so lange zu verwalten, bis für gleiche Zwecke das Vermögen wieder verwendet werden kann. Vor der Verwendung des Vermögens ist das zuständige Finanzamt noch zu hören.

Kirchheim unter Teck, den 31. Januar 1976

(gez.) 1. Vorstand	Hans Braun
(gez.) 2. Vorstand	Werner Ruoff
(gez.) Kassierer	Hans Nißler
(gez.) Schriftführer	Horst Brandt
(gez.) Jugendleiter	Richard Gubo
(gez.) 1. Beisitzer	Helmut Betz
(gez.) 2. Beisitzer	Eugen Brenz
(gez.) 3. Beisitzer	Eugen Hacker